



Liefer- und Leistungsbedingungen (gültig ab 01.09.2017)

1.) Allgemeines

- 1.1 Unser Vertragspartner wird nachfolgend als Auftraggeber, sowie EVENT TO RENT als Auftragnehmer bezeichnet.
- 1.2 Folgende Bedingungen sind Bestandteil aller Verträge, die zwischen EVENT TO RENT und Auftraggeber geschlossen werden, ohne dass es eines Widerspruchs, des Auftragnehmers, gegen vom Auftraggeber gemachte Einschränkungen bedarf. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
- 1.3 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers, sowie weitere Nebenabreden, Vereinbarungen und Änderungen sind nur gültig, wenn diese von EVENT TO RENT schriftlich bestätigt wurden.

2.) Angebot und Vertragsschluss

- 2.1 Nur schriftliche Verträge von EVENT TO RENT, insbesondere Leistungsangebote und Angebotsannahmen verpflichten den Auftragnehmer. Mündliche Absprachen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- 2.2 Ein Vertrag wird erst wirksam, wenn dieser schriftlich niedergelegt und rechtswirksam unterschrieben ist. Änderungen und neue Angebote müssen schriftlich abgefasst werden.

3.) Leistungsumfang

- 3.1 Zu den Leistungen von EVENT TO RENT zählen alle Sach- und Dienstleistungen, die zur Durchführung der Veranstaltung in Auftrag gegeben wurden.
- 3.2 Der genaue Leistungsumfang ergibt sich aus dem zwischen beiden Parteien geschlossenen Vertrag (Auftrag)
- 3.3 Alle für die Durchführung der Veranstaltung erforderlichen und von EVENT TO RENT gelieferten Gegenstände und Materialien mit Ausnahme aller Verbrauchsgüter stehen und bleiben im Eigentum von EVENT TO RENT und müssen umgehend nach Veranstaltungsende an den Auftragnehmer zurückgegeben werden. Fehlmengen werden nach Rückgabe und Prüfung der restlichen Gegenstände dem Auftraggeber zum Wiederbeschaffungswert in Rechnung gestellt. Getränke, die EVENT TO RENT generell auf Kommissionsbasis liefert, werden nach verbleibenden Inhaltsmengen im 1/10er-Schritt berechnet. Davon ausgenommen sind Säfte, Weine, Biere, Sekte, Champagner und Sirups (diese werden Flaschenweise berechnet). Die Rückgabe von Frischwaren (frisch gepresste Säfte, Smoothies, etc.) sowie Sonderbestellungen (nicht gelistete Ware) ist ausgeschlossen. Der Auftraggeber erhält hierzu auf Verlangen eine Bescheinigung über Liefer- und Rücknahmemengen, wobei die sich ergebende Differenz berechnet wird. Bestellte Speisen und auch Gebäck sind generell von der Rücknahme durch den Auftragnehmer ausgeschlossen.



- 3.4 Die im Angebot angegebenen und durch Auftrag bestätigten Liefermengen sind für Auftraggeber und Auftragnehmer bindend. Eine Änderung der Personenzahl kann bei sämtlichen Veranstaltungen bis 10 Tage vor Veranstaltungsbeginn, in Absprache mit dem Auftragnehmer, durch den Auftraggeber geändert werden. Bei Bestellungen zu Lieferungen auf Messestände oder dergleichen kann der Auftraggeber täglich bis 15.00 Uhr die Mengen um maximal 20 % für den folgenden Messetag erhöhen oder reduzieren. Umfassendere Änderungen können nur in Absprache mit dem Auftragnehmer und ggf. zu geänderten Konditionen erfolgen. Sollte die Rückgabemenge von Kommissionsware mehr als 50 % der bereitgestellten Erstlieferung übersteigen wird eine Bereitstellungsgebühr von € 12,50 pro Träger oder Gebinde berechnet.
- 3.5 Findet eine Beauftragung von personeller Dienstleistung, insbesondere der Buchung von Messepersonal statt, so hat der Auftraggeber rechtzeitig Ausstellerausweise für jeden am Stand anwesenden Mitarbeiter an den Auftragnehmer auszuhändigen. Der Auftragnehmer ist für die entsprechenden Zufahrtsgenehmigungen zur Belieferung des Messestandes des Auftraggebers zuständig.
- 3.6 EVENT TO RENT stellt die gesamte Dienstleistung so lange zur Verfügung, bis weniger als 20% der Gäste der Veranstaltung anwesend sind. Der Auftraggeber sichert ferner das Ende der Veranstaltung, wie im Auftrag vereinbart zu. Sollte dennoch die Veranstaltung früher beendet sein, als im Angebot und Auftrag vereinbart, so hat der Veranstalter dies rechtzeitig dem Auftragnehmer oder dessen Vertreter während der Veranstaltung bekannt zu geben. Sollte das nicht der Fall sein, so liegt die Entscheidung über das Ende der Veranstaltung bei EVENT TO RENT. Sämtliche anfallenden Mehrkosten, die durch längere Servicezeiten entstehen, hat der Auftraggeber zu begleichen.
- 3.7 Für alle von EVENT TO RENT vermittelten Zulieferer und Künstler gelten ebenfalls die Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers, sowie ergänzend die Geschäftsbedingungen der vermittelten Partnerfirmen. EVENT TO RENT übernimmt ausdrücklich keine Garantie für die bestellte Leistung und Lieferumfang. Wir vermitteln nach bestem Wissen und Gewissen. Vermittelte Leistungen von Drittfirmen und Kooperationspartnern sind generell in voller Höhe vor Veranstaltung an EVENT TO RENT zu bezahlen. Streitigkeiten, welche zwischen Auftraggeber und von EVENT TO RENT vermittelten Drittfirmen entstehen, entbinden uns generell von etwaigen Klagen. Ansprüche, sowie etwaigen Schadensersatz an vermittelte Firmen, hat der Auftraggeber generell direkt an die ausführende, von EVENT TO RENT vermittelte Firma, zu richten.
- 3.8 GEMA – Sämtliche musikalischen Aufführungen- und Darbietungen unterliegen der GEMA-Anmelde-Pflicht. Sämtliche Anmeldungen und Genehmigungen sind vom Auftraggeber bei der zuständigen GEMA Behörde zu veranlassen und herbeizuführen, ebenso die Begleichung der entsprechenden GEMA-Nutzungs-Gebühren.



- 3.9 Künstlerkasse – Sämtliche Abgaben an die Künstlerkasse sind vom Auftraggeber zu begleichen. Hierzu sind derzeit 5,5 % (Stand 01.06.2006) der Nettogage an die Künstlerkasse zu entrichten. Diese Abgabe stellt der Auftragnehmer in Rechnung und führt diese mit einer entsprechenden Mitteilung an die Künstlerkasse ab.
- 4.) Lieferzeit**
- 4.1 Die in der jeweiligen gesonderten Vereinbarung (Angebot & Auftrag) angegebenen Liefer- und Leistungstermine sind generell für Auftraggeber und Auftragnehmer verbindlich.
- 4.2 EVENT TO RENT wird jedoch von der Lieferverpflichtung frei, wenn der Auftragnehmer an der Erfüllung der Vertragsverpflichtung durch den Eintritt von unvorhergesehenen und außergewöhnlichen Umständen gehindert wird, die EVENT TO RENT trotz der nach den Umständen des Falles zumutbaren Sorgfalt nicht abwenden konnte, z.B. bei höherer Gewalt, Betriebsstörungen wie Streik und Aussperrung, Behördlichen Eingriffen, Verzögerung in der Anlieferung wesentlicher Rohstoffe, Störungen im Logistik-System von EVENT TO RENT, Fahrzeugausfällen, usw., und wenn durch die oben angegebenen Umstände die Lieferung und Leistung unmöglich wird. Bei allen angegebenen Hinderungsgründen ist es unerheblich, ob diese beim Auftragnehmer, Auftraggeber oder während des Transports entstanden sind.
- 4.3 Wird EVENT TO RENT von der Lieferverpflichtung frei, so entfallen etwaige hieraus hergeleitete Schadenersatzansprüche und Rücktrittsrechte des Auftraggebers.
- 4.4 Der Auftraggeber ersetzt EVENT TO RENT alle zur Durchführung des Auftrages erforderlichen Kosten, die bis zu dem Zeitpunkt entstanden sind, in dem der Auftragnehmer gemäß Ziff. 4.2. sowie Ziff. 5.2. von der Leistung frei wird.
- 5.) Lieferungen ins Zollausland und an exterritoriale Missionen**
- 5.1 Die anfallenden Kosten und Gebühren, z.B. für Zolldeklaration und Zollabfertigung, Luftfracht und Landtransport, Einfuhrpapiere, Veterinärzeugnisse, Pro-forma-Rechnungen, Personalkosten wie Hotelunterkunft, Spesen, Stundensätze, Visagebühren, Transfer vor Ort, Reisekosten und weitere Spesen, gehen zu Lasten des Auftraggebers.
- 5.2 Die Zollfreigabe der Waren hat der Auftraggeber herbeizuführen.
- 6.) Zahlung, Verzug, Aufrechnung**
- 6.1 Jedem Auftrag wird eine Vereinbarung über eine zu leistende Anzahlung des Auftraggebers zugrunde gelegt. Die Höhe der Anzahlung für Organisation und Wareneinkauf beträgt generell 80% des kalkulierten Endbetrages laut Angebot, sowie bei Spesenkosten für Hotelübernachtung, Spesen usw. zu 100%. Die Zahlung der Anzahlung wird bei Auftragsabschluss, ohne Abzug, rein netto, sofort fällig.



- 6.2 Die Zahlung der Anzahlung gilt noch als rechtzeitig, wenn der Betrag spätestens 10 Tage vor dem bestätigten Veranstaltungstermin auf dem Konto des Auftragnehmers eingeht, oder dieser als Scheck - in besonderen Fällen auf Verlangen auch durch die Bank des Auftraggebers bestätigt - in der Zentrale des Auftragnehmers eingegangen ist. Sollte sich der Auftraggeber nicht an diese Regelung halten, so behält sich der Auftragnehmer vor, den Vertrag ohne Nennung von weiteren Gründen, zu stornieren. Danach tritt automatisch Ziff. 6.4. sowie Ziff. 6.5. in Kraft.
- 6.3 Der nach der Veranstaltung zu begleichende Restsaldo der Schlussrechnung ist unverzüglich das heißt nach Veranstaltungsende, bzw. Rechnungseingang bei dem Auftraggeber, ohne Abzug zur Zahlung fällig - spätestens jedoch 10 Tage nach Rechnungsdatum.
- 6.4 Bei Zahlungsverzug werden Zinsen in Höhe von 2% über dem jeweils gültigen banküblichen Zinssatz für Überziehungszinsen berechnet. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt hiervon unberührt.

7.) Stornierung / Kündigung

Für alle Aufträge, werden dem Auftraggeber, bis zum Zeitpunkt der Aufhebung des Vertrages, mindestens folgende Stornokosten berechnet:

Bis 90 Tage vor Veranstaltung: 25 % des kalkulierten Endbetrages

Bis 60 Tage vor Veranstaltung: 50 % des kalkulierten Endbetrages

Bis 30 Tage vor Veranstaltung: 75 % des kalkulierten Endbetrages

Bis 2 Tage vor Veranstaltung: 90 % des kalkulierten Endbetrages

Weitere Schadenersatzansprüche bleiben von dieser Regel unberührt!

Es steht dem Auftraggeber frei nachzuweisen, dass dem Auftraggeber durch die Stornierung kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist als die vorstehend angegebenen Prozentsätze. Der Vertrag kann nur schriftlich und aus wichtigem Grund seitens des Auftragnehmers gekündigt werden.

8.) Beanstandungen

- 8.1 Beanstandungen sind unverzüglich mündlich dem Veranstaltungsleiter, oder Geschäftsführer von EVENT TO RENT mitzuteilen, sowie zusätzlich nochmals umgehend, das heißt spätestens nach drei Tagen, nochmals schriftlich abgefasst, mit allen aufgeführten Mängeln, per eingeschriebenem Brief, bei EVENT TO RENT in Otterfing eintreffen.
- 8.2 Verdeckte Mängel an gelieferten Waren und Leistungen von EVENT TO RENT müssen vom Auftraggeber unverzüglich mündlich, spätestens jedoch innerhalb von zwei Tagen nach Entdeckung schriftlich, dem Veranstaltungsleiter, oder Geschäftsführer von EVENT TO RENT in Otterfing mitgeteilt werden und ebenfalls nach drei Tagen per eingeschriebenem Brief vorliegen.



- 8.3 Kommt der Auftraggeber seiner Mitteilungspflicht gemäß Ziff. 7.1. und 7.2. nicht fristgerecht nach, und können somit die Mängel aufgrund des Verhaltens des Auftraggebers nicht behoben werden, können aus den festgestellten Mängeln des Auftraggebers keine Schadenersatzansprüche hergeleitet werden oder gar Rabatt gewährt werden.
- 9.) Gefahrübergang und Haftung**
- 9.1. Bei Anlieferung der Waren hat der Auftraggeber diese auf Vollständigkeit und einwandfreie Qualität zu prüfen. Im Falle von Reklamationen gilt automatisch Ziff. 7
- 9.2 Mit Übernahme gemäß Ziff. 8.1. der Lieferung bzw. Sachleistungen nach Ziff. 3 dieser Bedingungen durch den Auftraggeber geht die Gefahr für Verlust, Beschädigung, Verminderung und Verschlechterung, sowie Folgeschäden auf den Auftraggeber über.
- 9.3 Eine Haftung für mittelbare Personen-, Sach-, und Vermögensschäden, sowie für Folgeschäden ist, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.
- 10.) Gewährleistung**
Ansprüche des Auftraggebers wegen Fehlens zugesicherter Eigenschaften können nur dann hergeleitet werden, wenn diese von EVENT TO RENT im Angebot und Auftrag ausdrücklich als solche bezeichnet werden. Ansonsten bestehen diesbezüglich keine Ansprüche seitens des Auftraggebers.
- 11.) Schriftform**
Bei Änderungen und Ergänzungen, sowie der Aufhebung auch nur einzelner Bestimmungen dieser Liefer- & Leistungsbedingungen verpflichten sich die Vertragsparteien, diese unverzüglich im Wege ergänzender schriftlicher Vereinbarungen zu ersetzen.
- 12.) Teilwirksamkeit**
Im Falle der Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen bleibt die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen unberührt. Anstelle der unwirksamen vertraglichen Bestimmungen verpflichten sich die Vertragsparteien, diese unverzüglich im Wege ergänzender schriftlicher Vereinbarungen zu ersetzen.
- 13.) Gerichtsstand und anwendbares Recht**
Für alle aus dem Vertragsverhältnis sowie über sein Entstehen und seine Wirksamkeit entstehenden Rechtsstreitigkeiten gilt als Gerichtsstand ausdrücklich München! Das Vertragsverhältnis unterliegt dem Rechte der Bundesrepublik Deutschland.